

Mit 1 Lageskizze (vom Grundstückseigentümer oder Installateur zu erstellen)

zurück an:

Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Bahnhofstraße 1, 82152 Planegg

Antrag auf Regenwassernutzungsanlage

zutreffendes bitte ankreuzen ☒ und deutlich ausfüllen

Wird vom Zweckverband ausgefüllt!

Zähler: _____

Zähler-Nr.: _____

Zählerstand: _____

Vom Grundstückseigentümer auszufüllen:

1. Antragstellung durch Grundstückseigentümer:

Name, Vorname, Firma

Telefon-Nr.: _____

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

2. Betreffendes Grundstück (Flurnummer, Straße, Hausnummer, Ort)

3. Kunden-Nr.: _____

4. Der Antragsteller beantragt für das o. g. Grundstück für folgende Nutzung eine Regenwasseranlage:

☐

Toilettenspülung

☐

Gartenbewässerung

☐

Zisterne ohne Trinkwassernachspeisung

5. Für die dem Kanal zugeführte Regenwassermenge sind Abwassergebühren zu entrichten. Die Ermittlung erfolgt über verbandseigene Zähler oder mit einer 25 % Pauschale auf den Trinkwasserbezug.

Hinweis: Der verbandseigene Zähler ist in die Regenwasserzuleitung zur Hausinstallation einzubauen. Für diesen Zähler werden die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

Wie wird das dem Kanal zugeleitete Regenwasser ermittelt? (entfällt bei Gartenbewässerung)

☐

über verbandseigene Zähler
(siehe Muster Einbauskizze)

☐

25 % Pauschale auf den Trinkwasserverbrauch

Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Durch einen zugelassenen Installateur auszufüllen:

1. Installateur - Name, Vorname, Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

2. Die Regenwasseranlage ist gebrauchsfertig. Sie wurde nach dem Merkblatt "Regenwassernutzungsanlagen" und den anerkannten Regeln der Technik hergestellt. Die Wasserzählerinstallation wurde nach den Vorgaben des Würmtal-Zweckverbandes ordnungsgemäß eingebaut. **Bitte einen der beiden folgenden Punkte ankreuzen:**

☐

Es besteht **keine Verbindung** von der Regenwasseranlage zum Trinkwasser (keine Trinkwassernachspeisung).

Hiermit bestätigen wir, dass die vorhandene Regenwasseranlage mit Trinkwassernachspeisung nach **DIN1988-100** mit einer Sicherungseinrichtung AA,AB,AD freier Auslauf abgesichert ist. Systemtrenner BA sind dafür **nicht** zulässig.

Datum

Unterschrift des Installateurs

Firmenstempel

Wird vom Zweckverband ausgefüllt!

Montage Wasserzähler am:

Unterschrift des Monteurs (WZV)

Datenschutz: Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie unter www.wuermtal-zv.de/datenschutz

Merkblatt Regenwassernutzungsanlagen

1. Anzeigepflicht nach Trinkwasserverordnung ab 01.01.03:

Jede Regenwassernutzungsanlage muss dem Landratsamt angezeigt werden.

Anzeigepflicht Landratsamt Starnberg:

<https://www.lk-starnberg.de/form00160d>

Anzeigepflicht Landratsamt München:

<https://www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistung/trinkwasserhygiene/>

2. Die Installation der Trinkwasserleitung muss DIN 1988 / EN 1717 entsprechen.

Trink- und Regenwassernutzungsanlage dürfen nicht unmittelbar miteinander verbunden werden.

3. Die Regenwasserleitungen sind farblich so zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung mit den Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist. Alle Regenwasserentnahmestellen sind mit einem Hinweisschild

„KEIN TRINKWASSER“

zu versehen. Zapfventile sind durch abnehmbare Drehgriffe gegen missbräuchliche Benutzung zu sichern (Kindersicherung).

4. Die Regenwasseranlage muss den jeweils gültigen technischen Vorschriften entsprechen. Sie ist auf Kosten des Betreibers auf dem neuesten Stand zu halten.

5. Die dem Kanal zugeführte Regenwassermenge muss über verbandseigene Wasserzähler (siehe Muster Einbauskizze) oder über eine 25%-ige Pauschale auf den Trinkwasserverbrauch ermittelt werden.

6. Die Regenwasseranlage ist regelmäßig zu warten. Hierzu ist ein Wartungs- und Inspektionsplan, einschließlich Übersichts-Schemaplan anzulegen und dem Verband vorzulegen.

7. In der Nähe der Hauptabsperrvorrichtung (Wasserzähler) ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

**„Achtung! In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert.
Querverbindungen sind nicht zulässig“.**

8. Der Baubeginn und die Fertigstellung sowie jede betriebstechnische und bauliche Änderung der Regenwasseranlage ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt sowie dem Würmtal-Zweckverband zu melden.

9. Die Genehmigung zum Betrieb der Regenwasseranlage wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Mit einem Widerruf ist insbesondere dann zu rechnen, wenn die Installation und der Betrieb nicht den geltenden Vorschriften und technischen Regeln entsprechen.

10. Ausdrücklich machen wir darauf aufmerksam, dass Veränderungen an der Trinkwasseranlage gemäß DIN 1988 / EN 1717 und AVB Wasser V nur von Installationsfirmen, die in einem Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind, ausgeführt werden dürfen.

11. Regenwasseranlagen müssen vor Baubeginn schriftlich beim Würmtal-Zweckverband beantragt werden.



Regenwassernutzungsanlagen

Regenwasser, das über Dachflächen gesammelt wird, kann für verschiedene Einsatzzwecke (z. B. Toilettenspülung, Gartenbewässerung) in Regenwassernutzungsanlagen (RWNA) verwendet werden. RWNA werden zusätzlich zur Trinkwasserversorgung als eigenständige Systeme betrieben.

Wasser aus RWNA ist kein Trinkwasser, da es nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Mit dem Regenwasser können z. B. Vogelkot und Partikel vom Dach abgespült werden, sodass das Dachablaufwasser mikrobiell und/oder chemisch verunreinigt sein kann.

Falsch geplante, gebaute und betriebene Regenwassernutzungsanlagen können ein hygienisches Risiko für das Trinkwasser darstellen, wenn dieses Wasser in die Trinkwasser-Installation oder das öffentliche Trinkwassernetz zurückfließt.

Anzeige- und Mitteilungspflicht

Eine RWNA ist eine Nichttrinkwasseranlage. Nach § 13 (4) der Trinkwasserverordnung muss die Errichtung und der Betrieb einer Nichttrinkwasseranlage dem zuständigen Gesundheitsamt schriftlich angezeigt werden. Das Gesundheitsamt ist über einen Betreiberwechsel der RWNA zu informieren.

Laut der AVBWasserV (§ 3 und § 15) besteht für RWNA eine Mitteilungspflicht gegenüber dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen.

Sicherungseinrichtung „freier Auslauf“ zum Schutz des Trinkwassers

Nichttrinkwasseranlagen dürfen nicht direkt mit Trinkwasser führenden Systemen verbunden werden. Dies stellt eine

Gefahr für die Trinkwasserbeschaffenheit dar, wenn Nichttrinkwasser in die Trinkwasser-Installation zurückfließt. Damit das nicht passiert, müssen laut Trinkwasserverordnung (§ 17) Sicherungseinrichtungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingesetzt werden.

Eine Trinkwassernachspeisung kann die Betriebssicherheit der RWNA bei niedrigem Wasserstand im Regenwasserspeicher sicherstellen. Die Nachspeisung muss über eine Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 (freier Auslauf Typ AA, AB, AD) erfolgen (**Abb. 1**). In den Nachspeisemodulen sind diese Sicherungseinrichtungen eingebaut. Bestätigt wird dies z. B. durch ein Konformitätszeichen „Anschlusssicher W 540“. Weitere Hinweise dazu siehe DIN 1989-1 und DIN EN 16941-1.

Beim freien Auslauf muss der Abstand zwischen dem höchstmöglichen Betriebswasserspiegel im Regenwasserspeicher und der Zulauföffnung der Trinkwassernachspeisung zwei Mal dem Durchmesser der Zulaufleitung entsprechen, mindestens aber 20 mm. Der freie Auslauf ist dadurch gekennzeichnet, dass er nicht überflutet werden kann. Eine Stagnation in der Leitung der Trinkwassernachspeisung ist zu vermeiden, z. B. durch eine möglichst kurze Leitungsführung oder eine automatische Spüleinrichtung.

Keine Querverbindungen

Bei der Errichtung der RWNA muss darauf geachtet werden, dass Querverbindungen (direkte Verbindungen) zwischen RWNA und Trinkwasser-Installation ausgeschlossen werden. Dieser Grundsatz gilt für die gesamte Betriebsdauer der RWNA und der Trinkwasser-Installation und muss auch bei Reparatur-, Änderungs- und Erweiterungsarbeiten an der RWNA und der Trinkwasser-Installation beachtet werden.

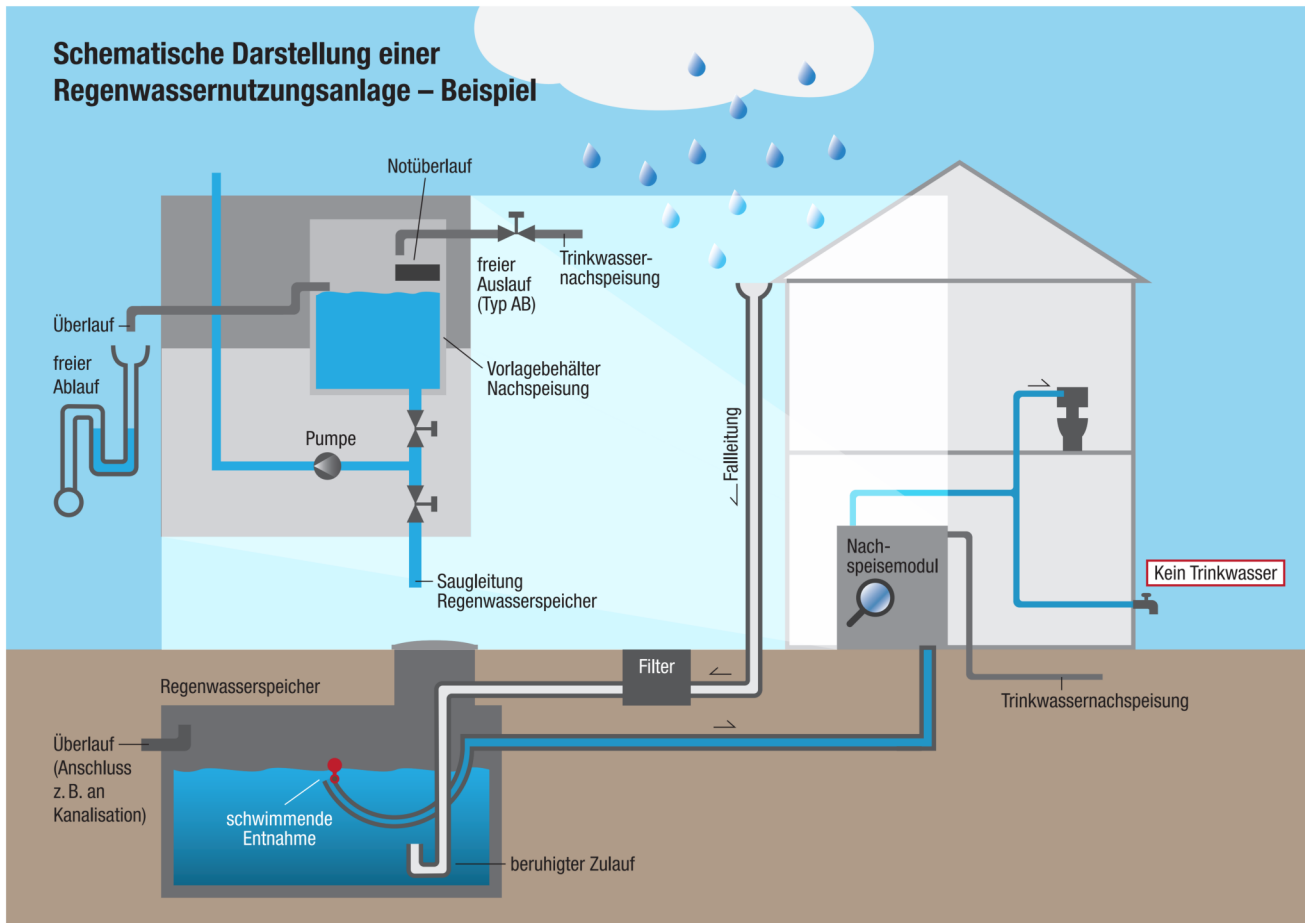


Abbildung 1: Einbau des freien Auslaufes zwischen Regenwassernutzungsanlage und Trinkwassernachspeisung (dargestellt ist der freie Auslauf Typ AB; möglich ist auch der Typ AA und AD, siehe DIN EN 1717)

Kennzeichnung

Nichttrinkwasserleitungen sind nach der Trinkwasserverordnung und nach DIN 2403 eindeutig und dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen, damit es zu keiner Verwechslung kommt. Alle Entnahmestellen der RWNA sind mit einem Schild „Kein Trinkwasser“ oder dem Bild (Abb. 2) zu kennzeichnen.



Abbildung 2: Zeichen für „Kein Trinkwasser“

An der Wasserübergabestelle/Trinkwasser-Hausanschluss (z. B. am Wasserzähler) muss ein Hinweisschild angebracht werden (Abb. 3).

Achtung!

In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert. Querverbindungen sind nicht zulässig.

Abbildung 3: Beispiel für die Beschriftung am Wasserzähler nach DIN 1989-1

Inspektion und Wartung

RWNA müssen regelmäßig vom Betreiber oder einem Fachunternehmen inspiziert werden. Hinweise hierzu sind in der DIN 1989 und der Betriebsanleitung des ZVSHK/fbr zu finden.

Gemäß DIN EN 806-5 muss der freie Auslauf halbjährlich durch ein eingetragenes Installationsunternehmen gewartet und inspiziert werden.

Keine Umnutzung

Leitungen, in denen Nichttrinkwasser geflossen ist, dürfen nicht mehr für die Verteilung von Trinkwasser genutzt werden. Dies ist bei Umbauarbeiten strengstens zu beachten. ■

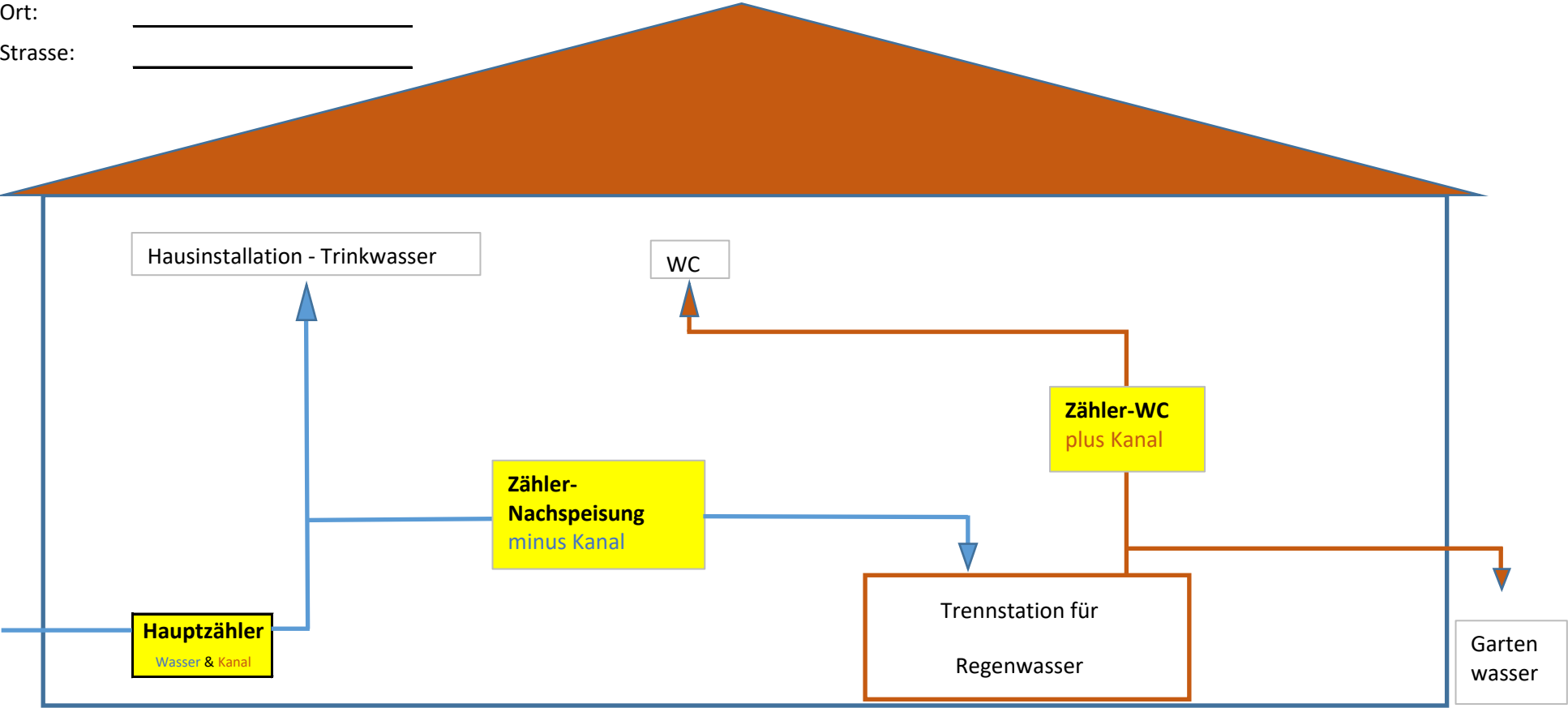
Impressum:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. –
Technisch-wissenschaftlicher Verein
Josef-Wirmer-Str. 1–3, 53123 Bonn
Download als pdf unter: www.dvgw.de

Nachdruck und Vervielfältigung nur im Originaltext, nicht auszugsweise, gestattet

Regenwassernutzungsanlage: Muster Einbauskitze

Anwesen
Ort: _____
Strasse: _____



Zählernummer - Hauptzähler: _____ Zählerstand: _____

Zählernummer - Nachspeisung: _____ Zählerstand: _____

Zählernummer - WC: _____ Zählerstand: _____

Datum, Unterschrift (WZV)